

Top Ö 9	Gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 / Grüne und der CDU-Fraktion vom 03.12.2012 betr. Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim Vorlage	Vorlage: 046/2013-6
Top Ö 11	Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.02.2013 betr. Freiwillige Leistungen der Stadt Bornheim im Haushaltsjahr 2013 Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 109/2013-2 Anfrage Vorlage: 109/2013-2 Übersicht freiwillige Aufwendungen zum FDP-Antrag 06.02.2013	Vorlage: 109/2013-2 Vorlage: 109/2013-2 Vorlage: 109/2013-2
Top Ö 12	Mitteilung betr. Erhebung einer Kulturförderabgabe / Bettensteuer in der Stadt Bornheim Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 081/2013-2
Top Ö 13	Mitteilung betr. Sachstand zur Liquidation der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 083/2013-2
Top Ö 14	Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 085/2013-2

Einladung



Sitzung Nr.	12/2013
HFWA Nr.	2/2013

An die Mitglieder
des **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 07.02.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 28.02.2013, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 02/2013 vom 10.01.2013	
4	Neufassung der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim	080/2013-1
5	Bestellung der Vertretung der Stadt Bornheim in der Delegiertenversammlung des Erftverbandes	078/2013-2
6	Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr	017/2013-3
7	Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der mittleren kreisangehörigen Kommunen	092/2013-2
8	Antrag der FDP-Fraktion vom 27.08.2012 betr. Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim (Rat 08.11.2012, 06.12.2012, 24.01.2013)	450/2012-6/1
9	Gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 / Grüne und der CDU-Fraktion vom 03.12.2012 betr. Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim (Rat 24.01.2012)	046/2013-6
10	Antrag der FDP-Fraktion vom 04.02.2013 betr. neuer Rundfunkbeitrag - Mehrbelastung für die Stadt Bornheim vermeiden	101/2013-1
11	Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.02.2013 betr. Freiwillige Leistungen der Stadt Bornheim im Haushaltsjahr 2013	109/2013-2
12	Mitteilung betr. Erhebung einer Kulturförderabgabe / Bettensteuer in der Stadt Bornheim	081/2013-2
13	Mitteilung betr. Sachstand zur Liquidation der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.	083/2013-2
14	Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	085/2013-2
15	Mitteilungen mündlich	
16	Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
17	Anfragen mündlich	

	Nicht öffentliche Sitzung	
18	Vergabe des Auftrages zur Erneuerung des Brennwertkessels für das Rathaus und das AvH-Gymnasium	049/2013-1
19	Mitteilungen mündlich	
20	Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
21	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **10.01.2013**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	02/2013
HFWA Nr.	1/2012

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Deussen-Dopstadt, Gabriele Bündnis90/Grüne
Donix, Michael CDU-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd UWG/Forum-Fraktion
Freynick, Jörn FDP-Fraktion
Hanft, Wilfried SPD-Fraktion
Heller, Petra CDU-Fraktion
Koch, Christian FDP-Fraktion
Krüger, Frank W. SPD-Fraktion
Kuhl, Sebastian CDU-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen Dr. Bündnis90/Grüne
Paschmanns, Dieter SPD-Fraktion
Schausten, Manfred SPD-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim Bündnis90/Grüne
Stüsser, Peter CDU-Fraktion
Wingenbach, Matthias CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter CDU-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Odenthal, Kurt CDU-Fraktion
Paulsen, Michael CDU-Fraktion
Stadler, Harald SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Schnapka, Markus Beigeordneter

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bandel, Helga CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute SPD-Fraktion
Söllheim, Michael CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 67/2012 vom 29.11.2012	
4	Haushaltsplanungsprozess 2014 ff.	016/2013-2
5	Aktuelle Situation im kommunalen Finanzausgleich	021/2013-2
6	Auswirkungen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auf das Finanz- und Rechnungswesen	024/2013-2
7	Beteiligungsbericht 2011	027/2013-2
8	Benennung von Straßen im Gewerbepark Bornheim-Süd	010/2013-7
9	Antrag der CDU-Fraktion vom 15.11.2012 betr. Kontrollfahrten von Feuerwehr, Polizei und Stadtverwaltung Bornheim	012/2013-3
10	Antrag der FDP-Fraktion vom 03.12.2012 betr. mehr Transparenz bei Melderegister-Auskünften	015/2013-3
11	Antrag der FDP-Fraktion vom 09.12.2012 betr. gemeinsamer Standort für Hilfsorganisationen in Bornheim	025/2013-3
12	Mitteilungen mündlich	
13	Mitteilung betr. flächendeckende Parkraumbewirtschaftung auf den Straßen der Stadt Bornheim	050/2013-9
14	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Tagesordnung um einen nicht öffentlichen Teil, TOP 15 „Mitteilungen mündlich“ zu erweitern.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 14.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 67/2012 vom 29.11.2012	
----------	--	--

Beschluss

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 67/2012 vom 29.11.2012 keine Einwände.

- Einstimmig -

4	Haushaltsplanungsprozess 2014 ff.	016/2013-2
----------	--	-------------------

Der Beschlussentwurf, der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis zu nehmen und diesen zu beauftragen, für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 einen Doppelhaushalt aufzustellen, wird mit einem Stimmenverhältnis von

10 Stimmen für den Beschlussentwurf (SPD, UWG, FDP, BM)

11 Stimmen gegen den Beschlussentwurf (CDU, B90/Die Grünen)

abgelehnt.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat auf Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Bürgermeister zu beauftragen, für das Haushaltsjahr 2014 einen Haushalt aufzustellen.

- Einstimmig -

5	Aktuelle Situation im kommunalen Finanzausgleich	021/2013-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen, dass sich die Stadt Bornheim – wie bereits beim Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 – an der Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 beteiligt.

- Einstimmig -

6	Auswirkungen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auf das Finanz- und Rechnungswesen	024/2013-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	Beteiligungsbericht 2011	027/2013-2
----------	---------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, den Beteiligungsbericht 2011 zur Kenntnis zu nehmen.

- Einstimmig -

8	Benennung von Straßen im Gewerbepark Bornheim-Süd	010/2013-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt

- die von der Alexander Bell-Straße in Höhe der Robert-Bosch-Straße in Richtung Nordosten abzweigende Stichstraße **Mary-Anderson-Straße**

- die in Verlängerung der Robert-Bosch-Straße zwischen der Unterführung der L 183 n und der Raiffeisenstraße liegende Straße **Robert-Bosch-Straße** zu benennen.

- Einstimmig -

9	Antrag der CDU-Fraktion vom 15.11.2012 betr. Kontrollfahrten von Feuerwehr, Polizei und Stadtverwaltung Bornheim	012/2013-3
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt Kenntnis vom Bericht über die im Jahr 2012 im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs gemeinsam von Feuerwehr, Polizei und Stadtverwaltung Bornheim durchgeführten Kontrollfahrten und beauftragt den Bürgermeister,

1. auf Antrag der CDU-Fraktion jährliche Kontrollfahrten durchzuführen,
2. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit nochmals darauf hinzuweisen, dass freie Straßen Leben Retten können,
3. einen Bericht über die Umsetzung der Maßnahme dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften vorzulegen.

4. auf Antrag der SPD-Fraktion, Seite 3 der Vorlage bei Roisdorf Abs. 1 wie folgt zu ändern:

Einrichtung eines einseitigen Halte-/Parkverbotes im Bereich des Donnersteins zwischen Oberdorfer Weg und Schussgasse und Südstraße von Schussgasse bis Annastraße, da die gesetzlich vorgeschriebene Restfahrbahnbreite durch beidseitig bzw. einseitig geparkte Fahrzeuge unterschritten wird,

und Seite 20 der Vorlage bei Südstraße wie folgt zu ändern:

Südstraße und Donnerstein

Bemerkungen:

-enge Durchfahrt im Bereich Donnerstein von Oberdorfer Weg bis Schussgasse:

beidseitiges Parken, teilweise auf Gehweg (evtl. Privatfläche)

-enge Durchfahrt im Bereich Südstraße von Schussgasse bis Annastraße durch

Parken Hangseite gegenüber der Grundstücksmauer.

- Einstimmig -

10	Antrag der FDP-Fraktion vom 03.12.2012 betr. mehr Transparenz bei Melderegister-Auskünften	015/2013-3
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zustimmend zur Kenntnis, sieht keinen Bedarf zur Änderung des rechtmäßigen Verfahrens und beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der CDU-Fraktion, das Informationsblatt über die Widerspruchsmöglichkeiten nach dem Meldegesetz im Amtsblatt bekannt zu machen.

- Einstimmig -

bei 2 Stimmenthaltungen (FDP)

11	Antrag der FDP-Fraktion vom 09.12.2012 betr. gemeinsamer Standort für Hilfsorganisationen in Bornheim	025/2013-3
-----------	--	-------------------

Der Erste Beigeordnete Herr Schier sagt zu, den Rettungsdienstbedarfsplan den Ausschussmitgliedern per Mail zuzusenden.

Beschluss

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beauftragt den Bürgermeister

1. auf Antrag der FDP-Fraktion, mit dem Rhein-Sieg-Kreis als Träger des Rettungsdienstes, dem Malteser Hilfsdienst und dem Technischen Hilfswerk verbindliche Gespräche über die Bereitschaft zum Betrieb eines gemeinsamen Standorts ihrer Einrichtungen mit der Feuerwehr der Stadt Bornheim zu führen,
2. in den Gesprächen zu verdeutlichen, dass die Stadt Bornheim sich einen neuen Standort für das Gerätehaus der Löschgruppe Bornheim vorstellen kann, da das derzeitige Gebäude nicht mehr modern ist, einen erheblichen Sanierungsstau aufweist und mit Blick auf die geplante Einbahnstraßenregelung auf der Königstraße nicht optimal gelegen ist,
3. als mögliche Fläche für ein gemeinsam genutztes Gebäude die im FNP ausgewiesene Fläche am Hellenkreuz sowie weitere geeignete Flächen im Ort Bornheim (z.B. am Fußkreuzweg) ins Gespräch zu bringen,
4. zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb eines gemeinsam genutzten Gebäudes für die Stadt Bornheim in Eigenregie oder mit einem Investorenmodell wirtschaftlicher ist,
5. dem HFWA in einer der nächsten Sitzungen das Prüfergebnis zu (4) sowie die Ergebnisse aus den Gesprächen zu (1) mitzuteilen. Bei den Gesprächsergebnissen zu (1) soll vor allem dargestellt werden, ob die genannten Organisationen generell bereit wären, einen gemeinsamen Standort mit der Feuerwehr der Stadt Bornheim zu nutzen, ob sie als möglicher Investor für ein gemeinsames Gebäude zur Verfügung stünden oder lediglich ein Gebäude teilweise anmieten würden und ob sie hinsichtlich des Grundstücks Präferenzen haben und
6. auf Antrag der CDU-Fraktion, den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises zu bitten, eine verbindliche Stellungnahme darüber abzugeben, ob der Standort Hellenkreuz aus seiner Sicht als Träger des Rettungsdienstes für den Betrieb einer Rettungswache grundsätzlich geeignet ist,
7. dem Landrat gegenüber deutlich zu machen, dass es der Wunsch aller Parteien des Bornheimer Rates ist, am Hellenkreuz ein Zentrum aller Hilfsdienste (Notarzt, Rettungsdienst, Feuerwehr, THW) zu errichten und damit mögliche Synergieeffekte zu nutzen,
8. dem Landrat gegenüber deutlich zu machen, dass die Stadt Bornheim planungsrechtlich dort nur tätig wird, wenn eine grundsätzliche Eignung des Standortes gegeben ist,
9. dem Landrat mitzuteilen, in welchem Zeitraum der Neubau des Rettungsdienstes mit Notarzt kurzfristig am Standort Hellenkreuz umzusetzen ist, dies sollte in drei Varianten dargestellt werden: a) alleinige Entwicklung des Rettungsdienstes, b) Entwicklung incl. Baulandentwicklung, c) mögliche Option eines Rettungszentrums (Baukastensystem) aller Hilfsdienste für die Zukunft und
10. dem HFWA über die Ergebnisse zu berichten.

- Einstimmig -

12	Mitteilungen mündlich	
-----------	------------------------------	--

Keine

13	Mitteilung betr. flächendeckende Parkraumbewirtschaftung auf den Straßen der Stadt Bornheim	050/2013-9
-----------	--	-------------------

Von den Ausführungen des Ersten Beigeordneten Herrn Schier Kenntnis genommen.

Zusatzfragen

von AM Paulsen

betr. Blockieren von Parktaschen durch private Nutzer

Wie kann man das verhindern?

Antwort:

Wenn man der Auffassung ist, dass man in bestimmten Straßen das Dauerparken unterbinden muss, dann beginnt die Parkraumregelung mit einer Parkscheibenregelung, wobei das Parken auf 1-4 Stunden begrenzt und diese Parkzeitbegrenzung kontrolliert wird.

von AM Heller

Kann mitgeteilt werden, was das Konzept kostet?

Antwort:

Nein. Es wird davon ausgegangen, dass bei der 1. Stufe deutlich unterhalb eines fünfstelligen Bereiches geblieben wird.

von AM Dr. Kuhn

Gibt es Beispiele von anderen Städten oder größeren Bereichen, die den unüblichen Ansatz auch schon umgesetzt haben?

Antwort:

Das ist ein Projekt aus dem Maßnahmenkatalog aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept. Die Erfahrungen von Großstädten werden dabei einbezogen.

von AM Hanft.

betr. bereits genannte Bereiche aus früheren Diskussionen, wo eine solche Bewirtschaftung sinnvoll erscheint. Werden diese automatisch in dieses Konzept mit einbezogen oder geht man von neuen Vorermittlungen aus?

Antwort:

Im Zusammenhang mit den damaligen Berichten werden die Standorte stufenweise abgearbeitet, beginnend vom Rathaus ausgehend.

14	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

von AM Paschmanns betr. Markierung Kreisel Eichholz

Gibt es neue Erkenntnisse?

Antwort:

Neue Erkenntnisse gibt es leider nicht. Wenn sich die Bevölkerung direkt an den Landesbetrieb wendet, kann dies sehr nützlich sein.

Ende der Sitzung: 19:11 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	28.02.2013
Rat	21.03.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	080/2013-1
Stand	22.01.2013

Betreff Neufassung der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, die Neufassung der Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim zu beschließen und zum 01.04.2013 in Kraft zu setzen.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt, die Neufassung der Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim zum 01.04.2013 in Kraft zu setzen.

Sachverhalt

Der Bürgermeister schlägt vor, die aktuellen Vergaberichtlinien durch eine Neufassung zu ersetzen. In der Anlage sind aktuelle Fassung und Entwurf der Neufassung synoptisch gegenübergestellt. Die Notwendigkeit einer Neufassung ergibt sich aus folgenden Punkten:

- a) Ziffer 3.2 und 3.3 der aktuellen Fassung widersprechen sich. Nach Ziffer 3.2 ist für Lieferungen und Leistungen bis 15.000 € ohne MWSt eine beschränkte Ausschreibung zulässig. Nach Ziffer 3.3 ist für Lieferungen und Leistungen bis 30.000 € ohne MWSt eine freihändige Vergabe zulässig.
- b) Der Runderlass des Innenministeriums von 2006 zu Vergabegrundsätzen und Schwellenwerten ist durch einen neuen Runderlass (2012) ersetzt worden.
- c) Die Regelungen zur Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen in Ziffer 4 entsprechen nicht mehr der Medienlandschaft.
- d) Die Ausnahmeregelungen für KPII-Maßnahmen sind zwar zeitlich befristet, formell aber noch Bestandteil der Vergaberichtlinien.
- e) Bei einigen Beträgen ist nicht klar, ob Brutto- oder Nettowerte gemeint sind.
- f) Einige redaktionelle Änderungen sind vorzunehmen, da sich Begriffe geändert haben.

Inhalt:

zu Ziffer 3.1n:

Es wird eine neue Ziffer 3.1 eingefügt. Darin wird klargestellt, dass bei der Wahl der Vergabeart ggf. Vorgaben des Zuschussgebers zu beachten sind.

zu Ziffer 3.3n+3.4n:

Der Runderlass 2012 übernimmt die Schwellenwerte aus den Ausnahmeregelungen für KPII-Maßnahmen als Dauerregelung:

Lieferungen + Leistungen	beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe bis 100.000 € ohne MWSt
Bauleistungen	beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe bis 1 Mio. € ohne MWSt

Der Bürgermeister schlägt vor, die Schwellenwerte aus dem Runderlass 2006 weiterzuführen:

Lieferungen + Leistungen	beschränkte Ausschreibung bis 30.000 € ohne MWSt freihändige Vergabe bis 15.000 € ohne MWSt
Bauleistungen	beschränkte Ausschreibung bis 300.000 € ohne MWSt im Tiefbau bis 150.000 € ohne MWSt für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton-, Maurer-, Putzarbeiten) bis 75.000 € ohne MWSt für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen u. Straßenausstattung freihändige Vergabe bis 15.000 € ohne MWSt

zu Ziffer 3.6n

Gemäß § 2 der Vergabeverordnung ist für Aufträge oberhalb der folgenden Schwellenwerte EU-Recht anzuwenden:

Lieferungen + Leistungen	200.000 € ohne MWSt
Bauleistungen	5.000.000 € ohne MWSt

zu Ziffer 4:

Eine Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen im Vergabeportal NRW (www.vergabe.nrw.de) wird vom Land NRW als ausreichend angesehen.

Die Bekanntmachung im General-Anzeiger, im Verlag DuMont-Schauberg und im Dt. Ausschreibungsblatt verursacht Kosten von ca. 4.400,- € jährlich. Alle anderen Bekanntmachungswege sind kostenfrei.

allgemein:

Werte sind durchgängig Werte ohne MWSt. Die KPII-Regelungen werden gestrichen, redaktionelle Änderungen (Begriffe) vorgenommen.

Anlagen zum Sachverhalt

Synoptische Darstellung der alten und der neuen Fassung der Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim

Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim

Alte Fassung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 18.04.2002 zur Regelung des Vergabewesens der Stadt Bornheim folgende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

- 1. **Allgemeines**
- 1.1 Die nachstehenden Regelungen sind auf alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen anzuwenden.
- 1.2 Bei Maßnahmen, für die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden, gehen die im Bewilligungsbescheid genannten besonderen Vorschriften, Auflagen und Bedingungen diesen Vorschriften, Auflagen und Bedingungen diesen Richtlinien vor.

2. **Anwendung von Verdingungsordnungen**

- 2.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind entsprechend ihrem Gegenstand
 - 2.11 die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL), Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen),
 - 2.12 die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen) bzw.
 - 2.13 die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Neue Fassung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung vom 21.03.2013 zur Regelung des Vergabewesens der Stadt Bornheim folgende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

- 1. **Allgemeines**
- 1.1 *unverändert*
- 1.2 *unverändert*

2. **Anwendung von Vergabe- und Vertragsordnungen**

- 2.1 *unverändert*
 - 2.11 die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, (VOL), Teil A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen)
 - 2.12 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen) bzw.
 - 2.13 die Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3. Entscheidung über die Art der Vergabe

Über die Art der Vergabe ist unabhängig von Wertgrenzen im Einzelfall zu entscheiden.

3.1

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen (§ 3 Nr. 2 VOB/A).

3.2

Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibung soll stattfinden, wenn nicht eine andere Vergabeart, insbesondere die öffentliche Ausschreibung, angezeigt ist.

3. Entscheidung über die Art der Vergabe

Über die Art der Vergabe ist unabhängig von Wertgrenzen im Einzelfall zu entscheiden.

3.1n

Evtl. Vorgaben eines Zuschussgebers zur Wahl der Vergabeart sind zu beachten.

3.2n

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen (§ 3 Abs. 1 VOL/A und § 3 Abs. 2 VOB/A).

3.3n

Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibung soll stattfinden, wenn nicht eine andere Vergabeart, insbesondere die öffentliche Ausschreibung, angezeigt ist.

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen liegen die Voraussetzungen für eine beschränkte Ausschreibung in der Regel vor, wenn Aufträge eine Wertgrenze von 15.000 EUR nicht überschreiten.

Bei der Vergabe von Bauleistungen ist eine beschränkte Ausschreibung (nach Nr. 4 des RdErl. des Innenministeriums vom 22.03.2006) ohne weitere Einzelbegründung zulässig bis zu einem Auftragswert (ohne MWSt.) von höchstens

- 300.000,-- EUR im Tiefbau,
- 150.000,-- EUR für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen liegen die Voraussetzungen für eine beschränkte Ausschreibung in der Regel vor, wenn Aufträge eine Wertgrenze von 30.000,-- EUR ohne MWSt nicht überschreiten.

Bei der Vergabe von Bauleistungen liegen die Voraussetzungen für eine beschränkte Ausschreibung in der Regel vor, bis zu einem Auftragswert von höchstens

- 300.000,-- EUR ohne MWSt im Tiefbau
- 150.000,-- EUR ohne MWSt für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)

- 75.000,- EUR für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.

- 75.000,- EUR ohne MWSt für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.

Ausnahmeregelung für die Jahre 2009, 2010 und 2011

gestrichen

Bei Vergaben nach Abschnitt 1 der VOL/A (Liefer- und Dienstleistungen) ist bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000,- EUR ohne MWSt. wahlweise eine freihändige Vergabe oder eine beschränkte Ausschreibung zulässig.

Bei Vergaben nach Abschnitt 1 der VOB/A (Bauleistungen) ist bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000,- EUR ohne MWSt. eine Beschränkte Ausschreibung zulässig.

3.3

Freihändige Vergabe

Freihändige Vergabe soll nur stattfinden, wenn die öffentliche oder beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig ist (§ 3 Nr. 4 VOB/A).

Sie ist ohne weitere Einzelbegründung zulässig bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert (ohne MWSt.) von höchstens 30.000,- EUR.

Es sind jedoch Angebote zum Preisvergleich möglichst bei mehr als zwei Firmen einzuholen. Bei Aufträgen unter 800,- EUR, für Bauleistungen unter 1.500,- EUR genügt in der Regel eine formlose Preisermittlung, die aktenkundig zu machen ist.

3.4n

Freihändige Vergabe

Freihändige Vergabe soll nur stattfinden, wenn die öffentliche oder beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig ist (§ 3 Abs. 5 VOL/A und § 3 Abs. 5 VOB/A).

Sie ist ohne weitere Einzelbegründung zulässig bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 15.000 EUR ohne MWSt.

Es sind in jedem Fall Angebote zum Preisvergleich von mindestens drei Firmen einzuholen. Bei Aufträgen bis 800,- EUR ohne MWSt, bei Bauleistungen bis 1.500,- EUR ohne MWSt, genügt in der Regel eine formlose Preisermittlung, die aktenkundig zu machen ist.

Ausnahmeregelung für die Jahre 2009, 2010 und 2011*gestrichen*

Bei Vergaben nach Abschnitt 1 der VOL/A (Liefer- und Dienstleistungen) ist bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000,-- EUR ohne MWSt. wahlweise eine freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung zulässig.

Bei Vergaben nach Abschnitt 1 der VOB/A (Bauleistungen) ist bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000,-- EUR ohne MWSt. eine freihändige Vergabe zulässig.

3.4 Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

3.5n Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Im Übrigen soll in geeigneten Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, der beschränkten Ausschreibung bzw. der freihändigen Vergabe zur Festlegung eines fachkundigen, leistungsfähigen und ausreichend großen Kreises von Bewerbern/Bewerberinnen einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb voranzustellen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

*unverändert***Ausnahmeregelung für die Jahre 2009, 2010 und 2011***gestrichen*

Die in den Ausnahmeregelungen für die Jahre 2009 und 2010 genannten beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb) durchgeführt werden. Bei beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

3.5	EG-Vergaberecht	3.6n	EU-Vergaberecht
	<p>Sofern die in § 1a VOL/A bzw. § 1a VOB/A festgelegten Wertgrenzen überschritten werden, bestimmt sich die zu wählende Vergabeart nach § 3a VOL/A bzw. bei Bauleistungen nach § 3a VOB/A.</p>		<p>Sofern die in § 2 der Vergabeverordnung festgelegten Wertgrenzen überschritten werden (EU-Schwellenwerte), bestimmt sich die zu wählende Vergabeart nach § 3 EG-VOL/A bzw. § 3a VOB/A.</p>

Ausnahmeregelung für die Jahre 2009 und 2010

Bei Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (sog. EU-weite Vergaben) ist die Anwendung der beschleunigten Verfahren der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes gerechtfertigt. Aufgrund der konjunkturellen Lage ist von einer Dringlichkeit auszugehen. Daher ist die Anwendung der beschleunigten Verfahren mit den aus Dringlichkeitsgründen zulässigen Fristverkürzungen (§ 18a Nr. 2 VOL/A, § 18a Nr. 2 und 3 VOB/A, § 14 Abs. 2 VOF) ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes gerechtfertigt. § 13 VgV ist zu beachten.

4. Veröffentlichung

Aufforderung zur Beteiligung an einer öffentlichen Ausschreibung oder öffentliche Aufforderungen, Teilnahmeanträge zu stellen, sind mindestens in der Bonner Rundschau und im General-Anzeiger zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen haben auch im Fall einer EG-Vergabe zu erfolgen. Wenn außerhalb von EG-Vergaben aus sachlichen Gründen die Veröffentlichung in überregional erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften geboten erscheint, hat diese mindestens im Bundesausschreibungsblatt zu erfolgen.

4. Veröffentlichung

Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe werden mindestens bekannt gemacht

- auf der Homepage der Stadtverwaltung Bornheim
- im Internet-Vergabeportal des Landes NRW

Ein Hinweis auf die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Bornheim zu veröffentlichen.

Das gilt auch für EU-Vergaben.

Ausnahmeregelung für die Jahre 2009 und 2010*gestrichen*

Bei den in den Ausnahmeregelungen genannten beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind nach der Zuschlagserteilung auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de folgende Angaben zu veröffentlichen, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der beschränkten Ausschreibung vergeben werden, 150.000,- EUR ohne MwSt., im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert von 50.000,- EUR ohne MwSt. übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht tangiert werden:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-mailadresse des Auftraggebers
- gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Name und Sitz des beauftragten Unternehmens

5. Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen	5. Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen
5.1 Von der Regel, dass Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen vergeben werden sollen, darf nur abgewichen werden, wenn	5.1 <i>unverändert</i>
5.11 dies technisch oder wirtschaftlich begründet ist oder	5.11 <i>unverändert</i>
5.12 die Bereitstellung der Stoffe oder Baustoffe nicht orts- oder gewerbeüblich ist.	5.12 <i>unverändert</i>

Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim

Alte Fassung

Neue Fassung

- 5.2 Mehrere Lieferungen und Leistungen gleicher Art sind möglichst zu einem Auftrag zusammenzufassen. 5.2 *unverändert*
- 5.3 Nach Art und Umfang der zusammengehörende Aufträge dürfen nicht in mehrere kleinere Aufträge aufgeteilt werden. 5.3 *unverändert*
- 5.4 Über regelmäßig wiederkehrende Lieferungen oder Leistungen sollen – ggf. nach Anwendung von § 6.2 VOB/A – zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden (Zeitverträge). Maßgebender Auftragswert im Sinne von Nr. 3 ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Dauer des Zeitvertrages zu erwarten sind.
Auch im Zusammenhang mit bestehenden Rahmenverträgen dürfen Einzelaufträge nur bis 5.000,-- EUR ohne Ausschreibung erteilt werden. 5.4 Über regelmäßig wiederkehrende Lieferungen oder Leistungen sollen – ggf. nach Anwendung von § 6.2 VOB/A – zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden (Zeitverträge). Maßgebender Auftragswert im Sinne von Nr. 3 ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Dauer des Zeitvertrages zu erwarten sind.
Auch im Zusammenhang mit bestehenden Rahmenverträgen dürfen Einzelaufträge nur bis 5.000,-- EUR ohne Ausschreibung erteilt werden.
- 6. Zuständigkeit**
- 6.1 Die Befugnis zur Entscheidung über die Auftragsvergabe richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim. Die sonstigen, im Rahmen des Vergabeverfahrens anfallenden Entscheidungen trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. 6.1 *unverändert*
- 6.2 Alle Aufträge, die eine Wertgrenze von 5.000,-- EUR übersteigen, sind vor Erteilung mit allen Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten. Aus den Erläuterungen zu den Sitzungen der für die Vergabe zuständigen Ausschüsse soll erkennbar sein, ob und ggf. mit welchem Ergebnis das Rechnungsprüfungsamt die Vergabeunterlagen bereits geprüft hat. 6.2 Alle Aufträge, die eine Wertgrenze von 5.000,-- EUR ohne MWSt übersteigen, sind vor Erteilung mit allen Unterlagen der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung zuzuleiten. Aus den Sitzungsvorlagen soll erkennbar sein, ob und ggf. mit welchem Ergebnis die Örtliche Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen geprüft hat.

Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim

Alte Fassung

6.3 Die in § 13 der Hauptsatzung getroffene Regelung gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe r GO ist zu beachten.

7. Nachtragsaufträge

7.1 Grundsätzlich sind die zu vergebenden Leistungen so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben und die Massen so genau zu erfassen, dass Nachtragsaufträge vermieden werden.

7.2 Erfordern bei Aufträgen über 1.500,-- EUR, für Bauleistungen über 3.000,-- EUR, zwingende Gründe Abweichungen von der vorgesehenen Auftragsart, zusätzliche Leistungen oder Massenüberschreitungen, so ist in der Regel hierüber vor Ausführung ein schriftlicher Nachtragsauftrag zu erteilen, wenn dadurch die ursprüngliche Auftragssumme um mehr als 10% höchstens 45.000,-- EUR, überschritten wird.

7.3 Ein schriftlicher Nachtragsauftrag ist bei Überschreitung der genannten Wertgrenzen auch dann erforderlich, wenn die Kosten zusätzlicher Leistungen durch entsprechende Einsparungen im Rahmen des erteilten Hauptauftrages ganz oder teilweise aufgefangen werden.
In diesem Falle gilt als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Wertgrenzen von 10% die um die eintretenden Einsparungen verringerte ursprüngliche Auftragssumme.

Neue Fassung

6.3 *unverändert*

7. Nachtragsaufträge

7.1 *unverändert*

7.2 Erfordern bei Aufträgen über 1.500,-- EUR ohne MWSt, für Bauleistungen über 3.000,-- EUR ohne MWSt, zwingende Gründe Abweichungen von der vorgesehenen Auftragsart, zusätzliche Leistungen oder Massenüberschreitungen, so ist in der Regel hierüber vor Ausführung ein schriftlicher Nachtragsauftrag zu erteilen, wenn dadurch die ursprüngliche Auftragssumme um mehr als 10% höchstens 45.000,-- EUR ohne MWSt, überschritten wird.

7.3 *unverändert*

Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim

Alte Fassung

7.4 Nachtragsaufträge, die den ursprünglichen Auftragswert um 10%, mindestens jedoch um 45.000,-- EUR übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Ausschusses, wenn dieser über die Vergabe des Hauptauftrages entschieden hat.
Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, soll eine Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden.

7.5 Ergibt sich nach der Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachtragsauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen und grundsätzlich zu Einheitspreisen zu vergeben. Soweit hierbei nicht die Preise des Hauptangebotes übernommen oder zu Grunde gelegt werden können, muss die Preisangemessenheit vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin durch prüfbare Kalkulationsgrundlagen nachgewiesen werden.

7.6 Aufträge über Lieferung und Leistungen, einschließlich Bauleistungen, die nicht in unmittelbarer Abhängigkeit zu einem erteilten Hauptauftrag stehen, dürfen nicht als Nachtrag behandelt werden. Sie unterliegen als unabhängige Einzelaufträge den Vergabebestimmungen.

7.7 Auf Nachtragsaufträge sind die Bestimmungen über die Vergabeprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt sinngemäß anzuwenden.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige am 24.06.1997 vom Rat beschlossene Vergabeordnung außer Kraft.

Neue Fassung

7.4 Nachtragsaufträge, die den ursprünglichen Auftragswert um 10%, mindestens jedoch um 45.000,-- EUR ohne MWSt übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Ausschusses, wenn dieser über die Vergabe des Hauptauftrages entschieden hat.
Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, soll eine Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden.

7.5 *unverändert*

7.6 *unverändert*

7.7 Auf Nachtragsaufträge sind die Bestimmungen über die Vergabeprüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung sinngemäß anzuwenden.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, seit dem 01.05.2002 geltenden Richtlinien außer Kraft.

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	28.02.2013
Rat	21.03.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	078/2013-2
Stand	16.01.2013

Betreff Bestellung der Vertretung der Stadt Bornheim in der Delegiertenversammlung des Erftverbandes

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst im Wege der Dringlichkeit nach § 60 GO NRW folgenden Beschluss:

1. Für die Dauer der neuen Wahlperiode der Delegiertenversammlung des Erftverbandes entsendet die Stadt Bornheim folgende Delegierte der **Mitgliedergruppe 3**:

1. Bürgermeister Wolfgang Henseler
2. _____
3. _____

2. Dem Wahlleiter des Erftverbandes wird aus den Beitragsteileinheiten der **Mitgliedergruppe 3** die Wahl von _____ zur Wahl in die Delegiertenversammlung vorgeschlagen.

Alternativ:

Die Wahrnehmung des Stimmrechts aus den Beitragsteileinheiten der Stadt Bornheim wird auf _____ übertragen.

3. Dem Wahlleiter des Erftverbandes wird aus den Beitragsteileinheiten der **Mitgliedergruppe 5** die Wahl von _____ zur Wahl in die Delegiertenversammlung vorgeschlagen.

Alternativ:

Die Wahrnehmung des Stimmrechts aus den Beitragsteileinheiten der Stadt Bornheim wird auf _____ übertragen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat genehmigt die durch den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 28.02.2013 über die Entsendung von Delegierten in die Delegiertenversammlung des Erftverbandes im Wege der Dringlichkeit nach § 60 GO NRW getroffene Entscheidung.

Sachverhalt

Die fünfjährige Amtszeit der Delegierten des Erftverbandes endet am 30. April 2013.

In der ablaufenden Wahlperiode sind

1. Bürgermeister Wolfgang Henseler
2. Ratsmitglied Julian Dopstadt
3. Ratsmitglied Michael Paulsen
4. Ratsmitglied Harald Stadler

als Delegierte der Stadt Bornheim entsandt.

Die konstituierende Sitzung der Delegiertenversammlung für die neue Wahlperiode ist auf den 30. April 2013 terminiert.

Nach § 15 des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG) besteht die Delegiertenversammlung aus 102 Delegierten, wovon 70 Delegiertensitze unter den verschiedenen Mitgliedergruppen im Verhältnis der Beitragsleistungen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt werden.

Die Mitglieder sind berechtigt, für jede volle Beitragseinheit jeweils einen Delegierten oder eine Delegierte in die Versammlung zu entsenden.

Die von der Kommune zu entsendenden Delegierten sind dem Wahlleiter des Erftverbandes spätestens bis zum 18. März 2013 mitzuteilen. Nach § 113 GO NRW werden die städtischen Delegierten durch den Rat gewählt. Die nächste Ratssitzung findet jedoch erst am 21. März 2013 statt. Der Bürgermeister schlägt daher vor, zur Fristwahrung die Angelegenheit im Wege der Dringlichkeit nach § 60 GO NRW durch den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu entscheiden. Der Beschluss wird dem Rat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Stadt Bornheim gehört der Mitgliedergruppe 3 (kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden) mit einer Beitragseinheit von 3,5363 (bisher 4,2898) an und mit dem Wasserwerk der Stadt Bornheim der Mitgliedergruppe 5 (Öffentliche Wasserversorgung) mit einer Beitragseinheit von 0,0774 an.

Die Anzahl der Beitragseinheiten ist beitragsabhängig; sie errechnet sich aus dem Verhältnis des Mitgliedsbeitrags zum Gesamtbeitragsaufkommen je Mitgliedergruppe; der Berechnung liegt der Durchschnitt der in den letzten drei Jahren gezahlten Beiträge zu Grunde. (§ 15 ErftVG)

Die Stadt kann somit drei Delegierte direkt entsenden. Eine Stellvertretung kommt nicht in Betracht.

Nach § 16 ErftVG kann als Delegierte oder Delegierter nur entsandt werden, wer

- bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder
- einem Organ des Mitglieds angehört,
- nicht in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht.

Das Wahlverfahren der von der Stadt Bornheim direkt zu entsendenden drei Delegierten richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NW. Darüber hinaus ist § 113 Abs. 2 GO NW zu beachten. Danach vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter oder Vertreterin die Gemeinde in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter bzw. Bedienstete der Stadt dazu zählen. Bei der Wahl der Delegierten sind weiterhin die Bestimmungen des § 16 ErftVG maßgebend. Hiernach darf die Stadt Bornheim als Gebietskörperschaft nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder ihres Rates in die Delegiertenversammlung entsenden.

Aufgrund der verbleibenden Beitragsteileinheit von 0,5363 in der Mitgliedergruppe 3 und von 0,0774 in der Mitgliedergruppe 5 kann die Stadt spätestens bis zum 05. März 2013 dem Wahlleiter des Erftverbandes Wahlvorschläge zur Wahl von weiteren Delegierten unterbreiten.

In der am 28. März 2013 terminierten Wahlversammlung wählen die Mitglieder mit Beitragsteileinheiten die restlichen Delegierten.

Das Stimmrecht für diese Versammlung kann durch Weitergabe der Beitragsteileinheiten auch auf andere Mitglieder zu deren Stärkung übertragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	28.02.2013
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	092/2013-2
-------------	------------

Stand	04.02.2013
-------	------------

Betreff Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der mittleren kreisangehörigen Kommunen

Sachverhalt

Die überörtliche Prüfung als Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes über die Kommunen ist gemäß § 105 Abs. 1 GO NRW Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW).

Der Gegenstand der überörtlichen Prüfung ist in § 105 Abs. 3 GO NRW abschließend beschrieben.

Neben der Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns wird ein Handlungsschwerpunkt der GPA NRW in der Feststellung der sachgerechten und wirtschaftlichen Verwaltung liegen, dies auch auf vergleichender Grundlage.

Seitens der GPA NRW werden die Prüfungsziele wie folgt skizziert:

- Beitrag zur Haushaltskonsolidierung
- Transparenz bei Aufgabenerfüllung und der dafür eingesetzten Ressourcen
- Risiken für Haushalt und/oder Organisation
- Unterstützung bei strategischer und operativer Steuerung
- Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Die GPA NRW hatte im Sommer 2012 angekündigt, dass die nächste überörtliche Prüfung bei den mittleren kreisangehörigen Kommunen ab Mai/Juni 2013 erfolgen soll.

Zwischenzeitlich hat die GPA NRW mit der Prüfungskonzeption begonnen und ein Prüfungsportfolio entwickelt.

Die Konzeption und das Portfolio sind Ende November 2012 mit Kämmerern und Kämmerinnen aus unterschiedlichen Regionen des Landes diskutiert worden.

Neben dem Aufbau eines Kennzahlensets und der allgemeinen Finanzprüfung werden die Prüfungsschwerpunkte in der Betrachtung des Gebäudeportfolios, der Grünflächen und im Bereich Schulen sowie Sicherheit und Ordnung liegen.

Die Prüfung soll vorrangig mit den Kommunen beginnen, deren letzte überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung am längsten zurückliegt. Weiteres Kriterium ist das Vorliegen von auf- und festgestellten Jahresabschlüssen im Prüfungszeitraum 2007 bis 2012.

Die Stadt Bornheim erfüllt diese Anforderungen und gehört somit zu den Kommunen, mit denen der Prüfungszyklus begonnen werden soll.

Unter Berücksichtigung der Prozessarbeiten zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 sowie der Möglichkeit, die Prüfungsergebnisse in den nächsten Haushaltsplanungs- und Haushaltssicherungsprozess einfließen zu lassen wurde zwischenzeitlich ein konkretes Zeitfenster mit der GPA NRW abgestimmt.

Die Prüfung wird danach in der Zeit vom 4. bis zum 22. März 2013 durchgeführt.

Die GPA NRW hat allerdings darauf hingewiesen, dass mit dem Abschlussbericht frühestens im Herbst 2013 gerechnet werden könne, da für Zwecke des interkommunalen Vergleichs zunächst Prüfungsergebnisse in weiteren Kommunen abzuwarten seien.

Rat	08.11.2012
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	450/2012-6/1
-------------	--------------

Stand	18.10.2012
-------	------------

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 27.08.2012 betr. Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt von den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister mit dem Studentenwerk Bonn Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob es ein Interesse des Studentenwerks zur Erstellung eines Studentenwohnheimes in Bornheim gibt.

Sachverhalt

Der Antrag der FDP-Fraktion beinhaltet verschiedene Aspekte der Gebäudewirtschaft und der Flächenbewirtschaftung:

- Projektentwicklung für die städtische Fläche an der Königstraße und der Rilkestraße,
- Nutzungsänderungen im Rathaus sowie in den Räumen Alter Weiher sowie Konzentration städtischer Dienststellen im Bereich des Rathauses, Verzicht auf die Anmietung in der Brunnenallee,
- Anbau an die Bürgerhalle für Infocenter, Bürgerbüro und Hausmeisterloge,
- Realisierung eines Studentenheims auf dem städtischen Grundstück Adenauerallee Ecke Bonner Straße als Investorenprojekt (z.B. mit dem Studentenwerk),
- Umnutzung des alten Bürgermeisteramtes.

Der Bürgermeister sieht z.Z. keinen Anlass und keine Notwendigkeit, die Unterbringung städtischer Dienststellen und Einrichtungen neu zu konzipieren. Die derzeitige Unterbringung ist unabhängig von den bestehenden Prüfaufträgen zur Stadtbücherei sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus organisatorischen Gründen vertretbar und erfordert keine dringende Änderung. Die städtischen Dienststellen sind derzeit auf zwei wesentliche Standorte (Rathaus und Brunnenallee) konzentriert. Die Kommunikation zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist heute auf so vielen Wegen möglich, dass eine Konzentration auf einen Standort nicht zwingend ist. Zudem sind die Entfernungen zwischen den beiden Standorten auch für kurzfristige Gesprächstermine vertretbar.

1. Projektentwicklung für die städtische Fläche an der Königstraße und der Rilkestraße

Die angesprochene Fläche befindet sich mitten in der Entwicklung (s. Vorlage 347/2012-6). Bis spätestens November 2015 muss Ersatz für die 5-gruppige Kita-Einrichtung an der Secundastraße geschaffen werden, weil der neue Eigentümer den Mietvertrag nicht verlängern möchte. Dazu wird ein Teil der bisherigen Freibadwiese für einen neuen Kita-Standort in Anspruch genommen werden müssen.

Die Errichtung eines 6-gruppigen Kindergartens auf dem Freibadgrundstück hat für die Verwaltung vor dem Hintergrund des auslaufenden Mietvertrages für den Standort Secundastraße und dem zukünftigen Rechtsanspruch der Eltern auf einen U3-Betreuungsplatz

Vorrang. Die Kombination dieses Projekts mit weiteren Nutzungen und Einrichtungen für Jugend, Bildung und Kultur gefährdet die rechtzeitige Bereitstellung der Ersatz- und Zusatzräume des Kindergartens. Dieses Risiko darf nicht eingegangen werden. Entsprechende Grundsatzbeschlüsse sind durch den Jugendhilfeausschuss und den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften gefasst worden.

Im weiteren Verfahren wird noch betrachtet und bewertet werden, ob die Errichtung und der Betrieb einer solchen Einrichtung durch die Stadt oder durch einen Investor wirtschaftlicher ist. Dabei sind aber auch bilanzielle Aspekte zu beachten (Schaffung von Vermögenswerten).

Darüber hinaus hat ein privater Investor Interesse an der Fläche angemeldet, um evtl. eine Einrichtung für gesundheitliche Zwecke zu errichten. Dazu führt dieser zurzeit eine Standortprüfung durch, bevor ggf. über ein Grundstücksgeschäft etc. in Verhandlungen eingetreten werden kann.

Die Möglichkeit zur anschließenden Weiterentwicklung des Areals kann bei der Planung des Projekts evtl. berücksichtigt werden. Hier sind in erster Linie eine entsprechende Erschließung und der Zuschnitt der zukünftigen Grundstücksteile entscheidend.

Aus der Sicht der Verwaltung würde aber ein neues Objekt mit VHS, Stadtbücherei, Bornheimer Jugendtreff und Räumen für die Bornheimer Musikschule – wie von der FDP-Fraktion angeregt – zu zusätzlichen laufenden Belastungen des Haushaltes führen. Nach den bisherigen Erkenntnissen der Verwaltung ist es für die Bornheimer Musikschule kaum denkbar, eine Anmietung in einem Neubau zu finanzieren.

2. Nutzungsänderungen im Rathaus sowie in den Räumen Alter Weiher sowie Konzentration städtischer Dienststellen im Bereich des Rathauses, Verzicht auf die Anmietung in der Brunnenallee

Im Antrag wird angeregt, den Ratstrakt des Rathauses künftig ausschließlich für Sitzungsräume und Fraktionsbüros zu nutzen. Den Fraktionen stehen derzeit ergänzend zu den Sitzungsräumen im ersten Obergeschoss des Ratstraktes derzeit fünf Räume mit einer Fläche von ca. 128 m² zur Verfügung. Eine komplette Inanspruchnahme der Flächen im Erdgeschoss des Ratstraktes würde zu einer Ausweitung auf nahezu 300 m² führen. Für eine Ausweitung der Fraktionsräume sieht der Bürgermeister derzeit keinen Anlass.

Die Raumverteilung im Rathaus erfolgt unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Zuordnung der Räume zu Arbeitsprozessen. Unter anderem sollen Fachbereiche nach Möglichkeit im engen räumlichen Zusammenhang untergebracht werden. Das Konzept ist in den letzten Jahren immer wieder optimiert worden, ohne jedoch unnötigen Umzugsaufwand zu produzieren. Klar ist jedenfalls, dass auf die Büroräume für die Verwaltung im Ratstrakt nicht verzichtet werden kann, was Voraussetzung für eine Alleinnutzung des Ratstraktes durch Rat und Fraktionen wäre. Hinzu kommt, dass die Verbindung des Standesamtes zum Trauzimmer ebenso organisatorisch sinnvoll ist wie die Zuordnung der Kasse zu dem besonders gesicherten Raum in diesem Bereich.

Hinsichtlich der Ausführungen zu PCB im Ratstrakt muss folgendes richtig gestellt werden: Die dort gemessenen Raumluftwerte bedeuten keine Belastung, die eine Verlegung der Büroräume aus dem Gebäudeteil zur Folge haben müssten. – Dies würde für die Nutzung der Räume als Fraktionsräume ggf. genauso gelten. – Fakt ist jedoch, dass bei allen durchgeführten Messungen die Ergebnisse weit unterhalb des sog. Interventionswertes von 3000 ng/m³ der PCB-Richtlinie lagen. Die gemessenen Werte geben gemäß Richtlinie Anlass, die Quelle der Luftverunreinigung aufzuspüren und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit mittelfristig zu beseitigen. Diese Beseitigung soll dann sinnvollerweise auch in allen Sitzungsräumen erfolgen. Dazu erarbeitet die Verwaltung gerade ein Konzept. Auf eine Besei-

tigung der Schadstoffquellen dauerhaft völlig zu verzichten, hält der Bürgermeister für nicht vertretbar.

Darüber hinaus sieht der Antrag eine Prüfung der Konzentration städtischer Fachbereiche durch Unterbringung des Fachbereichs 4 im Rathausbereich vor.

Ein Umzug der VHS aus dem in großen Teilen eigens für diese Einrichtung erweiterten Gebäudes steht nicht auf der Agenda. Es ist aus gebäudewirtschaftlicher Sicht weder erforderlich, noch sinnvoll.

Der Bürgermeister sieht wie bereits eingangs dargestellt z.Z. keinen Anlass, die Unterbringung städtischer Dienststellen und Einrichtungen neu zu konzipieren.

Die Kosten der Anmietung in der Brunnenallee in Roisdorf sind vertretbar (siehe auch 3.).

3. Anbau an die Bürgerhalle für Infocenter, Bürgerbüro und Hausmeisterloge

Aus der Sicht der Verwaltung gibt es derzeit keine Notwendigkeit, zusätzliche Räumlichkeiten für die Unterbringung von Infocenter und Bürgerbüro zu bauen.

Die fehlenden Flächen lassen sich auch nicht ohne weiteres durch die Verlagerung des Infocenters und des Bürgerbüros in einen Anbau an die Bürgerhalle schaffen. Die erforderlichen Abstände zum Bestand ergeben sehr hohe Restriktionen für eine Baufläche. Hinzu kommt die relativ günstige Miete der Räume für den Fachbereich 4. Mit der theoretisch ein zu sparenden Kaltmiete von aktuell rd. 6,85 €/ m² für den Fachbereich 4 lässt sich kein Ersatzraum finanzieren.

4. Realisierung eines Studentenheims auf dem städtischen Grundstück Adenauerallee Ecke Bonner Straße als Investorenprojekt (z.B. mit dem Studentenwerk)

Der Bürgermeister ist grundsätzlich offen für eine Vermarktung des Grundstücks.

Bislang war es jedoch durchaus sinnvoll, die Entwicklungen u.a. rund um den Toom-Markt abzuwarten.

Interessenten für den Bau eines Studentenwohnheims hat es bisher nicht gegeben. Die Verwaltung kann aber mit dem Studentenwerk Bonn Kontakt aufnehmen, um zu klären, ob ein Interesse des Studentenwerks zur Erstellung eines Studentenwohnheimes in Bornheim besteht.

Bei einer endgültigen Entscheidung über die Verwertung des Grundstückes, wird selbstverständlich auch die Frage einer möglichen Verwaltungsnutzung abschließend beantwortet.

5. Umnutzung des alten Bürgermeisteramtes

Nach den vorherigen Ausführungen sieht der Bürgermeister derzeit keine Möglichkeit einer anderen Nutzung des alten Bürgermeisteramtes. Die dargestellten Nutzungen würden zudem zusätzlichen – möglicherweise sogar freiwilligen - Aufwand für den städtischen Haushalt beinhalten.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

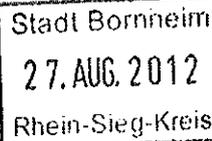
Fraktionsgeschäftsstelle

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de



Bornheim, 27. August 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, für den zu verkaufenden Teil der Freibadwiese folgendes Projekt zu entwickeln:

- (1) Das zu verkaufende Teilstück der Freibadwiese wird einem Investor mindestens zum Bilanzwert des Grundstücks verkauft.
- (2) Der Investor errichtet auf einem noch näher zu bestimmenden Teil der Fläche ein Gebäude zur dauerhaften Anmietung durch ein privates Unternehmen. Gewünscht sind Nutzungen aus den Bereichen Gesundheit, Sport oder Erholung. Ausgeschlossen sind Einzelhandel und Wohnnutzung.
- (3) Auf einem anderen Teil der Fläche errichtet der Investor ein städtisches Zentrum für Jugend, Bildung und Kultur. Das Gebäude(-ensemble) soll von der Stadt Bornheim dauerhaft gemietet werden und folgende städtische Einrichtungen bündeln: Ein Familienzentrum oder eine Kindertagesstätte mindestens als Ersatz für die Kindertagesstätte Secundastraße, die Volkshochschule, die Stadtbücherei, der Bornheimer Jugendtreff, Räume für die Musikschule. Durch ein ausgewogenes Nutzungskonzept lässt sich gewährleisten, dass insbesondere die Räume für Musikschule, Jugendtreff und Volkshochschule optimal ausgenutzt werden.
- (4) Zwischen dem privaten Gebäude und dem o.g. Zentrum soll ein Mehrgenerationenplatz mit Grünflächen entstehen, der die Fläche auflockert und in Richtung des Hallenfreizeitbads städtebaulich öffnet. Der Platz soll anteilig durch den privaten Nutzer des anderen Gebäudes mitfinanziert werden.

Der Rat beauftragt den Bürgermeister ferner, die Machbarkeit der folgenden Vorhaben zu prüfen:

- (1) Der Ratstrakt des Rathauses soll künftig ausschließlich für den Ratssaal, zwei Sitzungsräume im Obergeschoss, weitere Sitzungsräume im Erdgeschoss und alle Fraktionsbüros genutzt werden.

- (2) Das Gebäude „Alter Weiher“ soll nach Umzug der VHS, der Fraktionsbüros und der Rettungswache genutzt werden, um den FB 4 wieder am Rathaus zu zentralisieren und somit die Mietnutzung auf der Brunnenallee/Friedrichstraße entbehrlich zu machen. Gegebenenfalls ist auf der Fläche der RTW-Stellplätze oder dem für die Polizeiwache vorgesehenen Grundstück ein Anbau bzw. Erweiterungsbau des Rathauses zu errichten oder die kurzfristige Anmietung von Büro/Gewerbeflächen im Umfeld des Rathauses zu prüfen.
- (3) Das Infocenter und das Bürgerbüro sollen in Verbindung mit einer Hausmeisterloge durch einen Anbau in die Bürgerhalle integriert werden, um Büroflächen im Verwaltungstrakt zu schaffen.
- (4) Das Grundstück Adenauerallee/Bonner Straße soll möglichst an das Studentenwerk Bonn zur Errichtung eines Studentenwohnheims verkauft werden, um notwendige Investitionen am oder im Rathaus zu refinanzieren. Falls das Studentenwerk nicht interessiert ist, soll ein privater Investor für dieses Vorhaben gefunden werden. Falls auch diese Variante nicht zu realisieren ist, soll das Grundstück anderweitig veräußert werden.
- (5) Das „alte Bürgermeisteramt“ soll nach Umzug des BJT und des Kindergartens (Kompensation durch neue Kindergärten Bornheim Nord/West und Freibadwiese) für Gastronomie (Erdgeschoss sowie Außenfläche), Trauzimmer (Erdgeschoss) sowie das Stadtarchiv evtl. in Kombination mit einem kleinen Stadtmuseum und Ausstellungsflächen (Obergeschoss) genutzt werden.

Begründung:

Die FDP-Fraktion ist der Überzeugung, dass verschiedene Projekte der Stadtentwicklung in Bornheim gebündelt angefasst werden sollten, um einen integrierten Ansatz zur Lösung unterschiedlicher Frage- und Problemstellungen zu finden. Die im Beschlussentwurf dargestellten Maßnahmen bauen daher aufeinander auf oder bedingen sich gegenseitig. Einzelne Punkte sollten daher an dieser Stelle gesondert begründet werden:

- Freibadwiese: Das zu verkaufende Teilstück der Wiese konnte bislang nicht vermarktet werden. Es bietet sich daher an, lediglich ein Teilstück für eine private Nutzung anzubieten, um im Gegenzug den Rest der Fläche öffentlich mit einem Mehrgenerationenplatz und dem angedachten Zentrum für Jugend, Bildung und Kultur zu belegen. Die Stadt könnte mit diesem Projekt die Wiese teilweise veräußern und als Mieter ein neues Gebäude auf dem Areal nutzen.
- Städtisches Gebäude auf der Freibadwiese: Hier sollen verschiedene Jugend-, Bildungs- und Kultureinrichtungen gebündelt werden, um sich im Sinne eines Clusters gegenseitig zu stärken. Neben einem Kindergarten/Familienzentrum als Ersatz für die wegfallenden Räume im Kloster (vgl. dazu auch Vorlage 347/2012 im JHA am 05.09.2012) kann hier eine neu aufgestellte Stadtbücherei, die VHS, der Jugendtreff sowie die Musikschule neue Räume finden, die sich durch ein kluges Nutzungskonzept im Tagesverlauf unterschiedlich belegen lassen.
- Der Mehrgenerationenplatz würde einen Teil des Grünflächen-Charakters der Freibadwiese erhalten und der Bevölkerung als Ort der Erholung und der optischen Auflockerung des Areals dienen.
- Da der Ratstrakt des Rathauses in geringem Maße mit PCB belastet ist, sollten die Räume nach Auffassung der FDP-Fraktion nicht mehr dauerhaft als Büroraum genutzt werden. Eine Bündelung aller Sitzungs- und Fraktionsräume in diesem Bereich des Rathauses ist sinnvoll. Da diese Räume nur zeitweise belegt sind, ist die PCB-Problematik für die Nutzer weniger gravierend als bei dauerhaft genutzten Büroräumen.

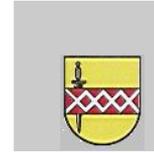
- Durch verschiedene Maßnahmen strebt die FDP-Fraktion eine Konzentration der Stadtverwaltung im Bereich des Rathauses an. Die Nutzung der angemieteten Flächen auf der Brunnenallee / Friedrichstraße ist unserer Auffassung nach aus finanziellen Gründen nicht sinnvoll. Darüber hinaus verbessert eine Konzentration der Verwaltung die interne Kommunikation der Fachbereiche.

- Aufgrund der extremen Knappheit an bezahlbarem Wohnraum und der dauerhaft steigenden Studierendenzahl könnte das Studentenwerk Bonn an der Errichtung eines Wohnheims in Bornheim interessiert sein. Das Studentenwerk betreibt bereits Liegenschaften außerhalb des Bonner Stadtgebiets. Mit dem ÖPNV, dem Fahrrad und dem Auto ist der Standort an der Adenauerallee außerdem mindestens so gut an die Universität angebunden wie Wohnheime in entfernteren Stadtteilen Bonns. Für die Studierenden der Alanus-Hochschule wäre das Wohnheim ebenfalls ideal zu erreichen. Sollten die Verhandlungen mit dem Studentenwerk nicht erfolgreich sein, wäre auch ein privater Investor für dieses Vorhaben denkbar. Insgesamt würde ein solches Vorhaben das Areal rund um das Rathaus deutlich beleben.

- Das „alte Bürgermeisteramt“ könnte im Zuge der Umnutzung zu einem Zentrum für Geschichte, Kultur und Gastronomie werden. Dem Vorbild vieler anderer Städte folgend sollte dieses historische Verwaltungsgebäude außerdem als repräsentativer Ort für Trauungen genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Thorsten Knott, Hans-Martin Siebert und Fraktion



03.12.2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir zu TOP 25 der Ratssitzung am 6. Dezember 2012 (Vorlage 450/2012-6/1) den folgenden Beschlusssentwurf. Die Begründung erfolgt mündlich.

Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim

Projektentwicklung städtische Fläche Königstraße / Rilkestraße (Teilstück Freibadwiese)

- 1) Der Rat beauftragt den Bürgermeister, den Verkauf des südlichen Teils der Freibadwiese an einen privaten Investor, welcher Interesse an der Errichtung einer Einrichtung für gesundheitliche Zwecke hat, voranzutreiben. Der Verkaufswert des Grundstückes sollte dem Bodenrichtwert entsprechen.
- 2) Der Rat beauftragt den Bürgermeister zeitnah zu prüfen, ob neben der Errichtung eines 5- oder 6-gruppigen Kindergartens mit Familienzentrum ebenfalls die Volkshochschule sowie die Stadtbücherei auf dieser Fläche untergebracht werden können. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Multifunktionsräume für die genannten Einrichtungen errichtet werden können, die auch durch die Musikschule als Unterrichts- und Proberäume genutzt werden könnten.
- 3) Der Rat beauftragt den Bürgermeister, umgehend zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb der o. g. Einrichtungen durch die Stadt oder durch einen Investor wirtschaftlicher ist.
- 4) Bei den Verhandlungen mit dem Investor oder Investoren sollte berücksichtigt werden, dass der Baumbestand auf dem Gelände weitestgehend erhalten bleibt. Zwischen den Gebäuden soll eine Grünfläche entstehen, die als Außenbereich des Kindergartens, Mehrgenerationenplatz und kleine Parkanlage gestaltet wird.

Konzentration aller Dienststellen im Bereich des Rathauses

- 5) Der Rat beauftragt den Bürgermeister, ein Konzept zu erstellen, mit dem die gesamte Stadtverwaltung im direkten Umfeld des Rathauses konzentriert werden kann. Zu berücksichtigen ist dabei auch die anstehende Organisationsuntersuchung des Fachbereichs 4, in der dieser Aspekt mit untersucht werden sollte.
- 6) Der Rat beauftragt den Bürgermeister, mit dem Studentenwerk Bonn oder einem anderen geeigneten Investor über die Errichtung eines Studentenwohnheims auf der städtischen Fläche Adenauerallee/Bonner Straße zu verhandeln.

FDP-Fraktion

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

CDU-Fraktion

gez. Christian Koch

gez. Gabriele Deussen-Dopstadt

gez. Petra Heller



Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50

Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de

www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 24. Januar 2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir den folgenden Änderungsantrag zu TOP 20 und 21 (Vorlage 450/2012-1/6 und 046/2013-6) der heutigen Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf:

1.) Der Rat beauftragt den Bürgermeister, den Verkauf des südlichen Teils der Freibadwiese an einen privaten Investor, welcher Interesse an der Errichtung einer Einrichtung für gesundheitliche Zwecke hat, voranzutreiben. Der Verkaufswert des Grundstückes sollte dem Bodenrichtwert entsprechen.

2.) Der Rat beauftragt den Bürgermeister, bei der Bezirksregierung kurzfristig zur Februar-Sitzung des HFWA eine Stellungnahme zur möglichen Rückforderung von Fördermitteln im Fall einer Verlagerung der VHS einzuholen.

3.) Der Rat verweist die folgenden Punkte zur Beratung und abschließenden Beschlussfassung an den HFWA:

a) Der Rat beauftragt den Bürgermeister zeitnah zu prüfen, ob neben der Errichtung eines 5- oder 6-gruppigen Kindergartens mit Familienzentrum ebenfalls die Volkshochschule sowie die Stadtbücherei auf dieser Fläche untergebracht werden können. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Multifunktionsräume für die genannten Einrichtungen errichtet werden können, die auch durch die Musikschule als Unterrichts- und Proberäume genutzt werden könnten.

b) Der Rat beauftragt den Bürgermeister, umgehend zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb der o. g. Einrichtungen durch die Stadt oder durch einen Investor wirtschaftlicher ist.

c) Bei den Verhandlungen mit dem Investor oder Investoren sollte berücksichtigt werden, dass der Baumbestand auf dem Gelände weitestgehend erhalten bleibt. Zwischen den Gebäuden der Stadt und des privaten Investors soll eine Grünfläche entstehen, die als Außenbereich des Kindergartens, Mehrgenerationenplatz und kleine Parkanlage gestaltet wird.

d) Der Rat beauftragt den Bürgermeister, ein Konzept zu erstellen, mit dem die gesamte Stadtverwaltung im direkten Umfeld des Rathauses konzentriert werden kann. Zu berücksichtigen ist dabei auch die anstehende Organisationsuntersuchung des Fachbereichs 4, in der dieser Aspekt mit untersucht werden sollte.

4.) Der Rat beauftragt den Bürgermeister, die Kosten für eine externe Beratung zu den unter 3.) genannten Punkten zu ermitteln und dem HFWA drei alternative Deckungsvorschläge zu unterbreiten.

5.) Der Rat beauftragt den Bürgermeister, mit dem Studentenwerk Bonn oder einem anderen geeigneten Investor über die Errichtung eines Studentenwohnheims auf der städtischen Fläche Adenauerallee/Bonner Straße zu verhandeln.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Thorsten Knott, Hans-Martin Siebert und Fraktion

Rat	24.01.2013
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	046/2013-6
Stand	18.12.2012

Betreff **Gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 / Grüne und der CDU-Fraktion vom 03.12.2012 betr. Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim**

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt von den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister mit dem Studentenwerk Bonn Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob es ein Interesse des Studentenwerks zur Erstellung eines Studentenwohnheimes in Bornheim gibt.

Alternativ:

Der Rat nimmt von den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister

1. einen Teil der Freibadwiese an einen privaten Investor zur Errichtung einer „Einrichtung für gesundheitliche Zwecke“ zu veräußern
2. zu prüfen, ob neben der Errichtung eines 5- oder 6-gruppigen Kindergartens mit Familienzentrum ebenfalls die Volkshochschule sowie die Stadtbücherei auf dieser Fläche untergebracht werden können
3. zu prüfen, ob Multifunktionsräume für die genannten Einrichtungen errichtet werden können, die auch für die Musikschule nutzbar sind
4. zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb der o.g. Einrichtungen durch die Stadt oder durch einen Investor wirtschaftlicher ist
5. mit dem Studentenwerk Bonn Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob es ein Interesse des Studentenwerks zur Erstellung eines Studentenwohnheimes in Bornheim gibt.

Sachverhalt

In der Sitzung des Rates vom 08.11.2012 hat der Bürgermeister mit Vorlage 450/2012-6/1 zu einem ähnlichen Antrag der FDP-Fraktion bereits ausführlich Stellung genommen.

Der Tagesordnungspunkt wurde in vorgenannter Sitzung abgesetzt und in der Sitzung am 06.12.2012 vertagt. – Auf die Vorlage wird im Weiteren Bezug genommen.

a) Projektentwicklung städtische Fläche Königstraße / Rilkestraße (Teilstück Freibadwiese)

Wie in Vorlage 450/2012-6/1 bereits erläutert, hat ein privater Investor bereits Interesse an der Fläche angemeldet, um evtl. eine Einrichtung für gesundheitliche Zwecke zu errichten. Dazu hat dieser eine Standortprüfung durchgeführt. Inzwischen wurde der Verwaltung ein Konzept in Form eines städtebaulichen Vorentwurfs und einer Gebäudeskizze vorgelegt.

Im nächsten Schritt soll ein Erschließungskonzept für das Grundstück erarbeitet werden. Damit soll auch geprüft werden, ob neben einer „Einrichtung für gesundheitliche Zwecke“ und dem städtischen Kindergarten weitere Nutzungen untergebracht werden können. Dazu wird auch das Ziel verfolgt, die vorhandenen Grünflächenqualitäten mit dem Bornheimer Bach einzubinden.

Nach Einschätzung der Verwaltung würde aber ein neues Objekt mit VHS, Stadtbücherei mit Multifunktionsräumen und Räumen für die Bornheimer Musikschule – wie schon im vorherigen Antrag von der FDP-Fraktion angeregt – zu zusätzlichen laufenden Belastungen des Haushaltes führen. Nach den bisherigen Erkenntnissen der Verwaltung ist es für die Bornheimer Musikschule kaum denkbar, eine Anmietung in einem Neubau zu finanzieren. Hinsichtlich der Unterbringung der VHS sind bei einem Standortwechsel auch Abstimmungsgespräche mit der Gemeinde Alfter notwendig. Es ist nicht auszuschließen, dass dies eine Grundsatzdiskussion zum Standort einschließlich der Kostenfragen auslösen würde.

Hinsichtlich der Stadtbücherei muss zudem eine Entscheidung mit Blick auf bestehende vertragliche Verpflichtungen (siehe Beschlüsse zur Zukunft der Stadtbücherei) in einem zeitlichen Rahmen getroffen werden, in dem die jetzt im Antrag angeregten Prüfungen nicht abgeschlossen werden können.

b) Konzentration der Dienststellen im Bereich des Rathauses

Der Bürgermeister sieht nach wie vor z.Z. keinen Anlass die Unterbringung städtischer Dienststellen und Einrichtungen neu zu konzipieren. Insbesondere die alternative Unterbringung des FB 4 dürfte bei einer Kaltmiete von z.Z. 6,85 €/m² nicht wirtschaftlich zu realisieren sein. Auch wenn durch die mit dem Antrag verfolgte Konzeption zur Umsetzung käme und die Räume der VHS Am Alten Weiher frei würden, kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass die dort zur Verfügung stehenden Nutzflächen ausreichen. Über diese Frage sollte weiter beraten werden, wenn die Ergebnisse der beabsichtigten Organisationsuntersuchung für den Fachbereich 4 vorliegen.

Die Prüfaufträge Nr. 2 – 4 des Beschlusses können aus personellen Gründen nicht verwaltungsintern geprüft werden. Die Verwaltung kann daher nur einen externen Berater suchen und einen entsprechenden Prüfauftrag vergeben. Dazu werden im ersten Schritt die Honorarkosten ermittelt. Mittel für eine solche Prüfung sind im Haushaltsplan derzeit nicht vorgesehen.

Bisher sind keine Wünsche an die Verwaltung herangetragen worden, in Bornheim ein Studentenwohnheim zu errichten. Der Bürgermeister hat aber keine Bedenken, mit dem Studentenwerk oder interessierten Investoren Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob es ein Interesse zur Erstellung eines Studentenwohnheimes in Bornheim gibt. Dabei sollten die Überlegungen allerdings nicht auf den vorgeschlagenen Standort Ecke Adenauer-Allee/Bonner Straße eingengt werden.

Im Hinblick auf den mit dem Antrag verbundenen Aufwand bittet der Bürgermeister die Regelungen der Geschäftsordnung zu beachten, wonach Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden sollen.

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	28.02.2013
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	109/2013-2
Stand	07.02.2013

Betreff Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.02.2013 betr. Freiwillige Leistungen der Stadt Bornheim im Haushaltsjahr 2013

Sachverhalt

Die Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.02.2013 ist in der Anlage beigefügt.

Zu den vorgelegten Fragen nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Frage 1.: Wie hoch ist die Summe aller geplanten freiwilligen Leistungen der Stadt Bornheim im Haushaltsjahr 2013?

Antwort: Insgesamt sind im Haushalt 2013 freiwilligen Leistungen von 824.644 € geplant.

Davon entfallen auf

- Offene Ganztagschulen 178.364 €
- Sonstige freiwillige Leistungen (insbesondere Stadtbücherei) 261.030 € und
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 385.250 € (hierbei handelt es sich überwiegend um die pflichtige Aufgabenerfüllung nach §§ 11 ff SGB VIII sowie nach dem 3. AG-KJHG-KJFöG NRW).

Frage 2.: Welche einzelnen freiwilligen Leistungen sind mit welchen Summen im Haushaltsjahr 2013 eingeplant?

Antwort: Die Höhe der veranschlagten freiwilligen Aufwendungen in den verschiedenen Produktgruppen ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.

Es handelt sich um die Liste der freiwilligen Aufwendungen, die der Kommunalaufsicht im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2012/2013 vorgelegt wurde.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

Übersicht freiwillige Aufwendungen zum FDP-Antrag 06.02.2013



Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und
Wirtschaftsausschusses
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 6. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §19 (1) GeschO die folgende Anfrage für die kommende Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses:

Freiwillige Leistungen der Stadt Bornheim im Haushaltsjahr 2013

In der öffentlichen Debatte zu verschiedenen Themen spielen auch in Zeiten eines genehmigten Haushaltssicherungskonzepts die freiwilligen Leistungen der Stadt Bornheim häufig eine Rolle.

Wir fragen daher:

- (1) Wie hoch ist die Summe aller (geplanten) freiwilligen Leistungen der Stadt Bornheim im Haushaltsjahr 2013?
- (2) Welche einzelnen freiwilligen Leistungen sind mit welchen Summen im Haushaltsjahr 2013 eingeplant?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick und Fraktion

Freiwillige Aufwendungen			Haushaltsplan 2012-2013	Rechnungs- ergebnis 2010	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
Produktgruppe	Bezeichnung	Konto	Leistungsart							
1.01.01	Politische Gremien	54 39 00	Geschäftsaufwand	1.319	4.320	4.320	4.320	4.320	4.320	4.320
1.01.02	Verwaltungsführung	54 37 00	Repräsentation	17.532	10.100	10.100	10.100	10.100	10.100	10.100
1.01.02	Verwaltungsführung	54 39 00	Geschäftsaufwand	5.731	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
1.01.02	Verwaltungsführung	54 91 00	Verfüungsmittel	5.134	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100
1.01.09	Personalmanagement	54 43 00	Mitgliedsbeiträge Kassenverwalter	50	50	50	50	50	50	50
1.01.09	Personalmanagement	54 43 00	Mitgliedsbeiträge VHW	360	360	360	360	360	360	360
1.01.09	Personalmanagement	54 43 00	Mitgliedsbeiträge Standesbeamte	270	270	270	270	270	270	270
1.01.09	Personalmanagement	54 43 00	Mitgliedsbeiträge DVF	62	62	62	62	62	62	62
1.01.09	Personalmanagement	54 43 00	Mitgliedsbeiträge RPA	30	30	30	30	30	30	30
1.01.10	Finanzmanagement	54 43 00	Mitgliedsbeiträge Kämmererverband	0	20	20	20	20	20	20
1.01.14	Bodenmanagement	54 43 00	Mitgliedsbeiträge Bodenmanagement	1.200	1.500	0	1.500	0	0	1.500
1.01.15	Gebäudewirtschaft	53 19 00	Zuschuss Rheinhalle	580	1.000	0	0	0	0	0
1.01.16	Städtepartnerschaften	54 13 00	Reisekosten	1.380	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
1.01.16	Städtepartnerschaften	54 37 00	Repräsentation	388	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
1.02.04	Straßenverkehr	54 43 00	Mitgliedsbeiträge Verkehrswacht	102	105	105	105	105	105	105
1.04.01	Kulturförderung	53 19 00	Zuschuss Kulturforum und Musikschule	22.250	22.250	22.250	22.250	22.250	22.250	22.250
1.04.01	Kulturförderung		Sach- und Dienstleistungen / sonstige ordentliche Aufwendungen (Karneval, Zuschüsse an Vereine)	10.352	13.200	10.600	10.600	10.600	10.600	10.600
1.04.02	Volkshochschule	54 43 00	Mitgliedsbeitrag Landesverband & Gütesiegelverbund	3.338	3.400	3.500	3.500	3.550	3.550	3.550
1.04.03	Büchereien		Ordentliches Jahresergebnis	154.738	159.080	169.505	171.088	172.926	175.185	170.734
1.13.03	Öffentliche Gewässer	54 43 00	-ohne Berücksichtigung der int. Leistungsbeziehung	152	155	155	155	155	155	155
1.14.01	Umweltschutz, lokale Agenda	52 49 00	Mitgliedsbeitrag Hochwassernotgemeinschaft Rhein	520	1.960	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
1.14.01	Umweltschutz, lokale Agenda	54 43 00	Verwaltungs- & Betriebsaufwand	420	290	320	320	320	320	320
1.15.01	Wirtschaftsförderung	52 49 00	Mitgliedsbeitrag Klimabündnis	620	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
1.15.02	Tourismus	52 49 00	Verwaltungs- & Betriebsaufwand	284	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
1.15.02	Tourismus	54 43 00	Beiträge zu Rhein-Voreifel-Touristik	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
				236.812	252.452	257.947	261.030	261.418	263.677	260.726
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe			Konto							
1.06.02.01	städt. Jugendeinrichtungen	52 49 00	BJT (Betriebsaufwand abzgl. Entgelte)	14.793	17.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
1.06.02	Kinder- und Jugendarbeit	52 49 02	Projektorientierter Aufwand (Gut Drauf)	12.572	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
1.06.02.03	Kinder- und Jugendarbeit a. E.	53 19 00	Förderung Stadtteilbüro	60.000	60.000	60.000	61.200	62.450	63.650	65.000
1.06.02.03	Kinder- und Jugendarbeit	53 19 00	Jugendbus	86.000	86.000	86.000	86.000	86.000	86.000	86.000
1.06.02.03	Kinder- und Jugendarbeit a. E.	53 19 00	Richtlinienförderung	40.800	41.250	41.250	41.250	41.250	41.250	41.250
1.06.02.03	Kinder- und Jugendarbeit a. E.	53 19 00	Betriebskostenzuschüsse OT	124.886	134.850	133.000	135.200	137.350	139.350	141.350
1.06.02.03	Kinder- und Jugendarbeit a. E.	53 19 00	Zuschüsse "Lernen Fördern"	33.972	36.000	36.800	37.600	38.400	39.200	40.000
				373.022	385.100	381.050	385.250	389.450	393.450	397.600
Offene Ganztagschulen			Konto							
1.03.01.09	OGS Grundschulen		ordentliches Jahresergebnis	236.923	199.892	166.769	167.213	167.288	167.318	167.544
1.03.05.02	OGS Förderschule Uedorf		ordentliches Jahresergebnis	17.091	13.505	11.104	11.151	11.174	11.199	12.224
				254.014	213.397	177.873	178.364	178.462	178.517	179.768
Gesamtbetrag der freiwilligen Aufwendungen				863.849	850.949	816.870	824.644	829.330	835.644	838.094

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	28.02.2013
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	081/2013-2
-------------	------------

Stand	13.02.2013
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Erhebung einer Kulturförderabgabe / Bettensteuer in der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage ist die Stadt Bornheim gehalten, alle ihr zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Im Rahmen der zum Haushalt 2010 beschlossenen Maßnahmenliste zur Haushaltskonsolidierung hat der Rat den Bürgermeister daher beauftragt zu prüfen, inwieweit die Einführung einer Betten- oder Übernachtungssteuer im Gebiet der Stadt Bornheim rechtlich möglich und zweckmäßig ist. Diesem Auftrag kommt der Bürgermeister unter Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Rechtsprechung mit dieser Vorlage nach.

1. Allgemeines

Steuergegenstand

Die Betten- oder Übernachtungssteuer besteuert den Aufwand von Beherbergungsgästen für die Übernachtung in Hotels, Pensionen und ähnlichen Unterkünften. Die Einkommensverwendung für die Nutzung eines Hotelzimmers stellt dabei einen Aufwand für die persönliche Lebensführung dar, die über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgeht.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) führt hierzu in seinem Urteil vom 11.07.2012 wie folgt aus: „der Aufwand für die entgeltliche Übernachtung ist zunächst,, ein Aufwand, der über die Befriedigung des Grundbedürfnisses nach Wohnraum hinausgeht. Eine entgeltliche Übernachtung gehört –von Sonderfällen des dauerhaften Wohnens im Hotel abgesehen– nicht zum Grundbedarf des Wohnens und indiziert deshalb Leistungsfähigkeit.“ Diese Voraussetzungen liegen bei touristisch begründeten Hotelübernachtungen vor.

Befreiungstatbestände

Befreiungstatbestände haben sich in der Rechtsprechung zwischenzeitlich insoweit herauskristallisiert, dass beruflich bedingte (nicht nur im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehende) Übernachtungen nicht besteuert sind.

Das BVerwG hat dies in seinem o.a. Urteil vom 11.07.2012 explizit ausgeführt. In diesem Normenkontrollverfahren stand eine Satzung einer Stadt in Rheinland-Pfalz auf dem Prüfstand (Az.: BVerwG 9 CN 2.11).

Die fragliche Satzung wurde für unwirksam erklärt, u.a. weil ein Verstoß gegen Art. 105 Abs. 2a GG vorliegt, da die Satzung „auch beruflich veranlassten oder aus einem anderen Grunde nicht auf der freien Entscheidung des Übernachtungsgastes beruhenden Aufwand besteuere“. Dies entspräche der Besteuerung eines Aufwandes, der der Einkommenserzielung dient. Steuergegenstand einer örtlichen Aufwandsteuer kann jedoch nur ein im Zusammenhang mit der Einkommensverwendung stehender Aufwand sein.

Das Gericht stellte es der betreffenden Stadt jedoch anheim, eine entsprechend ausgestaltete Satzung zu erlassen.

Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) folgte in seinem Urteil vom 23.01.2013 (Az.: 14 A 1860/11) diesen Grundsätzen.

Steuerzweck

Der Steuerzweck liegt in der Einnahmeerzielung für die Stadt; weitere Gründe z.B. ordnungspolitischer Art sind zunächst nicht damit verbunden.

Zu überlegen ist, in wie weit eine Übernachtungssteuer den sonstigen Bestrebungen der Stadt zur Förderung des Tourismus zu wider läuft.

Das BVerwG räumte in der Begründung zu seinem Urteil durchaus die Möglichkeit einer Beschränkung der Steuer auf touristisch bewirkte Übernachtungen und der Einführung eines entsprechenden Erhebungsverfahrens ein. Die Prüfung welche Art der Übernachtung jeweils vorliegt, kann dem Hotelier übertragen werden. Als Nachweis wäre z.B. eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung vorzulegen.

Diese Handhabungspraxis schätzt das OVG Münster jedoch als nicht umsetzbar ein.

2. Steuermaßstab/Bemessungsgrundlage der Steuer

Steuerpflicht/Steuerschuldner

Die Zahl der touristischen Übernachtungen innerhalb des Stadtgebietes Bornheim würde besteuert. Dabei liegt die Steuerpflicht bei dem einzelnen Beherbergungsgast, dessen Aufwand besteuert wird. Die Stadt würde jedoch von der Möglichkeit einer indirekten Besteuerung Gebrauch machen und die Steuer von den örtlichen Beherbergungsbetreibern einziehen.

Steuersatz

Denkbar ist die Steuer in Form von nach Übernachtungspreisen gestaffelten Festbeträgen oder nach Prozenten der Übernachtungskosten (ohne Kosten für Frühstück etc.) zu bemessen.

Gründe der Praktikabilität sprechen für eine Festbetragsregelung.

Aus Gründen der steuerrechtlichen Gleichbehandlung wäre einer prozentualen Steuererhebung der Vorzug einzuräumen.

Das BVerwG sieht in seinem o.a. Urteil beide Ausgestaltungsmöglichkeiten als legitim an, verweist jedoch bei seinen Ausführungen zum prozentualen Steuersatz auf die Problematik der Gleichartigkeit mit der Umsatzsteuer besonders hin.

Inwieweit das o.a. Urteil des OVG Münster Ausführungen zu dieser Thematik enthält, ist derzeit noch nicht bekannt.

Steueraufkommen

Das erreichbare finanzielle Aufkommen ist abhängig vom festgelegten Steuersatz und der Anzahl der touristischen Übernachtungen im Stadtgebiet.

Laut Angaben der Landesdatenbank NRW entwickelte sich die Anzahl der gesamten Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit mehr als 9 Betten im Zeitraum 2006 bis 2011 im Stadtgebiet Bornheim wie folgt:

Jahr	Anzahl der Übernachtungen	Anzahl der Ankünfte	Anzahl der Beherbergungsbetriebe	Anzahl der Betten
2011	48.532	17.806	16	545
2010	61.418	24.819	18	709
2009	39.480	16.693	13	450
2008	38.615	16.892	13	444
2007	33.965	14.532	13	450
2006	38.192	16.144	13	447

Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Übernachtungen beruflich bedingt ist und daher nicht der Steuer unterfällt.

Für eine Steuerschätzung sowohl auf Basis eines pauschalen als auch eines prozentualen Steuersatzes fehlen die erforderlichen Datengrundlagen hinsichtlich der Anzahl der besteuerten Übernachtungen und der Höhe der Übernachtungskosten.

Wirtschaftliche Effizienz

Welche personellen Ressourcen für die Einführung und Erhebung einer Übernachtungssteuer erforderlich sind, kann nicht abschließend festgelegt werden. Quartalsabrechnungen im Rahmen eines vereinfachten Steueranzeigeverfahrens unterstellt, wären alle Beherbergungsbetriebe viermal jährlich anhand der gemeldeten Gästezahlen zu veranlagern; zusätzlich ist ein Überprüfungsaufwand zu berücksichtigen. Inwieweit sich mit zunehmender Umsetzung auch Rationalisierungspotentiale ergeben können, ist nicht abzusehen.

Satzungsbeschluss

Die Erhebung einer solchen Steuer setzt zwingend den Erlass einer örtlichen Steuersatzung voraus (§ 2 Abs. 1 KAG NRW), die den zwischenzeitlich bekannten gerichtlichen Vorgaben entspricht.

Eine Mustersatzung des Städte- und Gemeindebund NRW liegt bisher noch nicht vor. Die Erarbeitung sollte in Abhängigkeit vom Ausgang dieses Berufungsverfahren vor dem OVG Münster erfolgen.

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	28.02.2013
Rat	21.03.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	083/2013-2
Stand	29.01.2013

Betreff Mitteilung betr. Sachstand zur Liquidation der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.

Sachverhalt

1. Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.

Die Stadt Bornheim ist Gesellschafterin der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. (SRS i.L.), deren Unternehmensgegenstand die Planung, der Bau und der Betrieb einer Stadtbahn im Verkehrsraum Köln/Bonn ist. In Anbetracht der fehlenden wirtschaftlichen Basis hat die Gesellschafterversammlung die Liquidation der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 01. Januar 2008 beschlossen. Die Beendigung der laufenden Geschäfte und die geordnete Abwicklung der SRS i.L. ist nunmehr die vordringliche Aufgabe der Liquidatoren.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1974 hat die SRS i.L. eine Vielzahl bezuschusster Verkehrs-Infrastrukturprojekte durchgeführt. Bis zur Abrechnung aller Zuschussprojekte bzw. Auslaufen der jeweiligen Aufbewahrungsfristen soll die Gesellschaft als in Liquidation befindlich fortgeführt werden.

In diesem Zusammenhang haben die Liquidatoren in der 50. Gesellschafterversammlung der SRS i.L. am 19.12.2012 vorgeschlagen, alle Anteile der Gesellschafter auf die Kölner Verkehrs-Betriebe AG und die Häfen und Güterverkehr Köln AG - vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Köln - zu übertragen, da diese Eigentümer der meisten bezuschussten Anlagen sind. Ein entsprechender Beschluss wurde hierzu durch die Gesellschafterversammlung noch nicht gefasst, jedoch wurden die Liquidatoren mit der Weiterverfolgung und Prüfung des vorgeschlagenen Modells beauftragt. Geplant ist eine Abstimmung mit Gesellschaftern, Bezirksregierung sowie Zuschussgebern, so dass nach erfolgter Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung noch im Jahr 2013 die notwendigen Gremienbeschlüsse herbeigeführt werden sowie die Übertragung der Gesellschaftsanteile und Eintragung ins Handelsregister erfolgen können.

Die geplante Vorgehensweise entspricht den Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung zur wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung der Kommunen. Danach dürfen laut § 111 GO Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt sind, Veräußerungen oder anderen Rechtsgeschäften, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss auf das Unternehmen, die Einrichtung oder die Gesellschaft verliert oder vermindert, nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung der Gemeinde ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 115 GO unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen.

2. Kostentragungspflicht und Haftungsrisiko der Gesellschafter

Der Gesellschaftsvertrag der SRS i.L. regelt die so genannte Kostentragungspflicht der Gesellschafter. Danach sind diese verpflichtet, Nachschüsse an die Gesellschaft zu leisten, soweit deren Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten zu finanzieren. Die Nachschusspflicht ist jährlich begrenzt auf das Dreifache der jeweiligen Stammeinlage (Stadt Bornheim max. 46.080 € p.a.). Die hiernach erforderlichen Nachschüsse, die im Verhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter zueinander aufzubringen sind, wurden durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung folgendermaßen festgesetzt:

- Der im Jahresabschluss 2011 ausgewiesene Bilanzverlust wird durch Nachschüsse der Gesellschafter ausgeglichen.

Für die Stadt Bornheim ergab sich hieraus eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 5.660 €

- Zur Sicherstellung der Liquidität leisten die Gesellschafter auf Anforderung der Gesellschaft Vorauszahlungen auf ihren Anteil am Jahresfehlbetrag 2012 bis zu dem im Wirtschaftsplan angesetzten Betrag in Höhe von 215.000 €. Die endgültige Nachschusshöhe wird im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 festgelegt.

Die geleistete Vorauszahlung der Stadt Bornheim betrug 2.955 €

- Zur Sicherstellung der Liquidität leisten die Gesellschafter auf Anforderung der Gesellschaft Vorauszahlungen auf ihren Anteil am Jahresfehlbetrag 2013 bis zu dem im Wirtschaftsplan angesetzten Betrag in Höhe von 207.000 €. Die endgültige Nachschusshöhe wird im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 festgelegt.

Eine entsprechende Zahlungsaufforderung liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Eine über die Nachschusspflicht der Gesellschafter hinausgehende Haftung aus dem Gesellschaftsvertrag besteht nicht. Ein Risiko hinsichtlich möglicher Zuschussrückzahlungen durch die Gesellschafter bei Ausfall der SRS i.L. wird als gering eingeschätzt.

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	28.02.2013
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	085/2013-2
-------------	------------

Stand	30.01.2013
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in den letzten Jahren die bisherige Auslegung zur Umsatzsteuerbarkeit öffentlicher Leistungen, wonach juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich tätig und somit umsatzsteuerpflichtig sind, mit einer Reihe von Urteilen aufgegeben und durch eine EU-richtlinienkonforme Auslegung ersetzt.

Danach stellt die reine Vermögensverwaltung der Kommune wie bisher keine wirtschaftliche und damit auch keine umsatzsteuerbare Tätigkeit dar. Entgegen seiner früheren Rechtsauffassung geht der BFH jedoch davon aus,

- dass eine jPdÖR immer unternehmerisch tätig ist, sofern sie auf privatrechtlicher Grundlage handelt. Auf weitere Voraussetzungen - wie z.B. ein Wettbewerbsverhältnis zu privaten Anbietern - komme es nicht mehr an.
- Führt eine jPdÖR eine Tätigkeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage aus, unterliegt diese der Umsatzsteuer, wenn die Tätigkeit im Wettbewerb zu Privaten erfolgt.
- Auch Beistandsleistungen, die zwischen jPdÖR erbracht werden, sind nunmehr steuerpflichtig, sofern es sich um Leistungen handelt, die auch von Privatanbietern erbracht werden können.

Diese Auffassung hat die Finanzverwaltung bisher nicht geteilt, so dass die BFH-Urteile noch nicht amtlich veröffentlicht und damit noch nicht für allgemein anwendbar erklärt worden sind.

Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um BFH-Urteile zur

- Überlassung von Sport- und Freizeithallen (10.11.2011 - V R 41/10)
- die Parkraumüberlassung in Tiefgaragen (01.12.2012 - V R 1/11)
- die entgeltliche Gestattung der Automatenaufstellung (15.04.2010 - V R 10/09)
- die Unternehmereigenschaft kommunaler Zweckverbände (02.03.2011 - XI R 65/07).

Der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) hat in seinem Schnellbrief 183/2012 vom 11.12.2012 erneut zur Problematik Stellung genommen. Danach geht das Bundesfinanzministerium (BMF) davon aus, dass eine gesetzliche Regelung der Umsatzsteuerproblematik erforderlich ist und das Umsatzsteuergesetz an EU-rechtliche Vorgaben angepasst werden muss. Ein abschließender Bericht der zur Klärung der Thematik eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe liegt noch nicht vor.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise haben sich die Steuerabteilungsleiter von Bund und Ländern folgendermaßen verständigt:

- Die Urteile sollen veröffentlicht werden und damit Rechtsgültigkeit über den Einzelfall hinaus erlangen (voraussichtlich im Herbst 2013).
- Es ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen, in der die Anwendung der Urteile optional erfolgen kann (Nichtbeanstandungsregel). Dies bedeutet, dass die Kommunen bis mindestens zum Jahr 2017 entweder nach neuer Rechtsprechung oder bisheriger Verwaltungspraxis handeln können. Dies gilt allerdings mit der Einschränkung, dass das Optionsrecht einheitlich für alle Tätigkeitsbereiche ausgeübt wird. Die Anwendung auf einzelne Teilbereiche der Kommune, in denen dies günstig oder vorteilhaft erscheint (z.B. im Hinblick auf einen möglichen Vorsteuerabzug), ist ausdrücklich nicht zulässig.
- Die Veröffentlichung der Urteile soll entsprechend mit einem Schreiben des BMF zur Regelung der Übergangsfrist flankiert werden.

Relevanz werden die BFH-Urteile und die voraussichtlich im Laufe des Jahres zum Tragen kommende Übergangsregelung für die Stadt Bornheim insbesondere im Bereich der kommunalen Beistandsleistungen haben hinsichtlich der Überlassung von Sportstätten an Nachbarkommunen für Zwecke des Schulsports, der Zugehörigkeit zu kommunalen Zweckverbänden oder der Erbringung bzw. des Bezugs von Leistungen, die über kurzfristige Hilfestellungen im hoheitlichen Bereich hinausgehen.

Bisher unterliegen bei der Stadt Bornheim die Erträge des Wasserwerks, aus der Vermietung der Sportstätten sowie aus dem forstwirtschaftlichen Betrieb der Umsatzsteuer. Mangels eindeutiger Regelungen und der Vielschichtigkeit der Leistungsbeziehungen kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, welche weiteren Leistungen, die die Stadt Bornheim für andere Kommunen oder Dritte erbringt bzw. erhält, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Im Hinblick auf die zu erwartende Entwicklung beabsichtigt die Verwaltung, zunächst eine Bestandsaufnahme möglicher unternehmerischer Tätigkeiten der Stadt Bornheim durchzuführen, um zu eruieren, ob bisher nicht umsatzsteuerpflichtig behandelte Bereiche betroffen sein könnten.

Von der Inanspruchnahme des Optionsrechts zur Anwendung der neuen Rechtsprechung soll jedoch einheitlich kein Gebrauch gemacht werden.

Neben den Rechtsprechungen zur Umsatzsteuer ist der BFH am 12.07.2012 (I R 106/10) zu dem Ergebnis gekommen, dass von einer Kommune betriebene Kindertagesstätten keine Hoheitsbetriebe seien, sondern Betriebe gewerblicher Art und damit grundsätzlich der Körperschaftsteuer unterfallen. Der StGB NRW kommt in seinem Schnellbrief 136/2012 vom 20.09.2012 zu der Einschätzung, dass mangels Gewinnerzielung in den Kindertageseinrichtungen regelmäßig keine Körperschaftsteuer anfallen wird. Ebenso fällt mit den gezahlten Elternbeiträgen keine Umsatzsteuer an, da insoweit eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz greift. Der StGB NRW steht daher auf dem Standpunkt, dass in der Sache von den Kommunen aktuell nichts zu veranlassen ist.